



**Ausführungsbestimmungen
zu den Güte- und Prüfbestimmungen**

der

Qualitätsgemeinschaft

Städtischer Straßenbau e.V.

(QGS)

Stand: 12.11.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
 - 1.1. Grundlagen der „Qualitätsgemeinschaft Städtischer Straßenbau“ e.V. (QGS)
 - 1.2. Qualitätsgrundsätze
 - 1.3. Unterteilung der Anforderungen in Bauweisen
 - 1.4. Ziel der „Qualitätsgemeinschaft Städtischer Straßenbau“ e.V.

2. Allgemeine nachzuweisende Anforderungen der „Qualitätsgemeinschaft Städtischer Straßenbau“
 - 2.1. Allgemeine Anforderungen an den Betrieb
 - 2.2. Anforderungen an die Qualifikation des Personalbestandes
 - 2.3. Anforderungen an die technische Ausstattung des Betriebes
 - 2.4. Weitere geforderte Nachweise
 - 2.5. Nachweise an die Nachunternehmer

3. Referenzen

4. Auswahl von Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, Regelwerken
 - 4.1. Allgemeine Regelwerke
 - 4.2. Unfallverhütungsvorschriften und -regeln
 - 4.3. Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
 - 4.4. Technische Regeln

5. Bauweisen
 - 5.1 Walzasphaltbauweisen (WA)
 - 5.1.1. Anforderungen Asphaltstraßenbau
Walzasphalt maschineller Einbau mit einer Grundbohlenbreite,
≥ 2,50 m (WA 1)
 - 5.1.2. Anforderungen Asphaltstraßenbau
Walzasphalt maschineller Einbau mit einer Grundbohlenbreite
< 2,50 m (WA 2)
 - 5.1.3. Anforderungen Asphaltstraßenbau
Walzasphalt manueller Einbau (WA 3)

Qualitätsgemeinschaft Städtischer Straßenbau e.V. (QGS)

5.2 Gussasphaltbauweisen (GA)

- 5.2.1. Anforderungen Asphaltstraßenbau
Gussasphalt maschineller Einbau (GA 1)
- 5.2.2. Anforderungen Asphaltstraßenbau
Gussasphalt manueller Einbau (GA 2)

5.3 Betonstraßenbauweisen (B)

- 5.3.1. Anforderungen Betonstraßenbau
Beton Einbau mit Gleitschalungsfertiger (B 1)
- 5.3.2. Anforderungen Betonstraßenbau
Beton maschineller Einbau mit handgeführten Einbaugeräten (B 2)
- 5.3.3. Anforderungen Betonstraßenbau
Beton manueller Einbau Kleinflächen bis 5 m² (B 3)

5.4 Steinstraßenbauweisen (S)

- 5.4.1. Anforderungen Steinstraßenbau
Pflastersteine und Platten aus Naturstein (S 1)
- 5.4.2. Anforderungen Steinstraßenbau
Pflastersteine und Platten aus Beton (S 2)
- 5.4.3. Anforderungen Steinstraßenbau
Kleinflächen in allen Bauweisen bis 25 m² (S 3)

Anlage 1: Qualitätsmanagementsystem

Präambel

1.1. Grundlagen der „Qualitätsgemeinschaft Städtischer Straßenbau“ e.V. (QGS)

Die Bedeutung der Straße als Verkehrsweg nimmt stetig zu. Störungen des Verkehrsflusses haben unmittelbare ökonomische und ökologische Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Deutschland. Die Konsequenz sind wachsende Ansprüche an die technische Bauausführung sowie an die Nutzungsdauer unserer Verkehrswege.

Der Bau von städtischen Straßen erfordert ein besonders hohes Maß an Kenntnissen und Fertigkeiten. Demzufolge werden an die ausführenden Betriebe, die Straßenbauleistungen ausführen (im Folgenden Betriebe genannt), an ihre Mitarbeiter und an die technische Ausstattung außergewöhnlich hohe Anforderungen gestellt.

Die QGS setzt sich daher zum Ziel, in enger Zusammenarbeit mit den Behörden und Auftraggebern für die Gewährleistung einer qualitätvollen Arbeit Anforderungen an Technische Leistungsfähigkeit, Erfahrung und personelle sowie technische Ausstattung von Betrieben zu formulieren.

Die Einhaltung der Anforderungen der Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen der QGS ist für alle Mitglieder des Vereins und andere Benutzungsberechtigte des Qualitätssiegels verbindlich und wird regelmäßig durch bzw. im Auftrag des Qualitätsausschusses der QGS geprüft. Nur ein gemeinsamer Standard gewährleistet technisch hochwertigen Straßenbau, Chancengleichheit im Wettbewerb und für den Auftraggeber eine Vergleichbarkeit der angebotenen Leistungen.

1.2. Qualitätsgrundsätze

Diese Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen der QGS werden unter Berücksichtigung sämtlicher Festlegungen der Güte- und Prüfbestimmungen der QGS angewendet. Eine Berufung auf diese Ausführungsbestimmungen bei Konformitätsbestätigungen muss ausdrücklich vom Qualitätsausschuss der QGS autorisiert und auch im Ergebnis anerkannt werden.

Zur Sicherung der Qualität stellt die Qualitätsgemeinschaft an die Mitgliedsbetriebe allgemein verbindliche Anforderungen:

- qualifiziertes Personal in der Betriebsführung und Bauleitung
- Mindestquote im Verhältnis Facharbeiter zu Helfern
- kontinuierliche bauweisenspezifische Weiterbildung der Mitarbeiter
- Nachweise von Referenzobjekten in den einzelnen Bauweisen einschließlich Beurteilungen durch die Auftraggeber über Zuverlässigkeit, Qualität und Termintreue
- Technische Mindestausstattung im eigenen Betrieb
- Personelle und technische Voraussetzungen für die Eigenüberwachung
- Qualitätsmanagement in den betrieblichen Abläufen
- Eigenüberwachung einschließlich Dokumentation
- regelmäßige Überprüfung der Eigenüberwachung durch vom Qualitätsausschuss der QGS anerkannte Auditoren -

1.3. Unterteilung der Anforderungen in Bauweisen

Die von der QGS bestätigten Anforderungen des Qualitätsausschusses der QGS an die ausführenden Betriebe sind in Bauweisen unterteilt, um den speziellen Ausrichtungen einzelner Betriebe zu entsprechen und um den Anwenderkreisen für Vergabeverfahren eine differenzierte Aussage zur Technischen Leistungsfähigkeit an die Hand zu geben (Tabelle 1). Die Herstellung des Unterbaus sowie des ungebundenen Oberbaus entsprechend der geltenden Normen und Regelwerke wird bauweisenübergreifend vorausgesetzt.

Walzasphalt		
WA 1 maschineller Einbau mit einer Grundbohlenbreite $\geq 2,50\text{m}$	WA 2 maschineller Einbau mit einer Grundbohlenbreite $< 2,50\text{m}$	WA 3 manueller Einbau
Gussasphalt		
GA 1 maschineller Einbau	GA 2 manueller Einbau	
Betonstraßenbau		
B 1 Einbau mit Gleitschalungsfertiger	B 2 maschineller Einbau mit handgeführten Einbaugeräten	B 3 manueller Einbau in Kleinflächen bis 5 m^2
Steinstraßenbau		
S 1 Pflastersteine und Platten aus Naturstein	S 2 Pflastersteine und Platten aus Beton	S 3 Kleinflächen in allen Bauweisen bis 25 m^2

Tabelle 1: Bauweisen

2. Allgemeine nachzuweisende Anforderungen der Qualitätsgemeinschaft Städtischer Straßenbau e.V. (QGS)

2.1. Allgemeine Anforderungen an die Betriebe

1. Nachweis der Eignung

Der Nachweis der Eignung wird durch Eintrag in die Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (www.pq-verein.de) mit den entsprechenden präqualifizierten Leistungsbereichen oder Vorlage von Einzelnachweisen gemäß Anlage 1 zur Leitlinie für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens von Bauunternehmen erbracht. Alternativ kann die Eignung durch Eintragung in das Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis für öffentliche Aufträge (ULV) Berlin, Leistungsbereich Straßenbauarbeiten, ergänzt um Einzelnachweise zu den lfd. Nr. 10, 13 und 16 der Anlage 1 Kriterien der Präqualifizierung der Leitlinie für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens von Bauunternehmen vom 28. August 2019, nachgewiesen werden.

Qualitätsgemeinschaft Städtischer Straßenbau e.V. (QGS)

2. Qualitätsmanagementsystem

Um den Qualitätsanforderungen der QGS zu genügen, muss in den Mitgliedsbetrieben und bei anderen Benutzungsberechtigten des Qualitätssiegels ein extern überwacht Qualitätsmanagementsystem implementiert sein, das mindestens den Forderungen der Anlage 1 dieser Ausführungsbestimmungen genügt. Für Qualitätsmanagementsysteme gemäß ISO 9001 erfolgt die externe Überwachung durch die Wiederholungs- bzw. Überwachungsauditierungen hierfür akkreditierter Konformitätsbewertungsstellen. Die Prüfung im Rahmen der Erst- bzw. Wiederholungsauditierungen der QGS beschränkt sich auf Stichproben. Für andere Qualitätsmanagementsysteme erfolgt die externe Überwachung durch die Prüfung im Rahmen der Erst- und Wiederholungsauditierung gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen der QGS.

2.2. Anforderungen an die Qualifikation des Personalbestandes

1. Der Betrieb muss über einen technischen Betriebsleiter mit folgenden ergänzenden Qualifikationen verfügen:
 - Abschluss als Dipl.-Ing. (TU bzw. FH), Ing. bzw. Ing.-grad, Bachelor bzw. Master mit einem Nachweis der Ausbildung im Verkehrswegebau oder Abschluss als Straßenbauermeister
 - 5-jährige Tätigkeit im Straßenbau, auch in einem anderen Betrieb
 - Ersatzweise zum Nachweis der Ausbildung im Verkehrswegebau wird als Qualifikation des Betriebsleiters eine 5-jährige, zusammenhängende Tätigkeit im Straßenbau als Betriebsleiter, auch in einem anderen Betrieb, ergänzt durch eine bauweisenspezifische Weiterbildung alle 2 Jahre, anerkannt. Die Dauer einer Schulung muss mindestens 4 Zeitstunden (ohne Pausenzeiten) betragen. Der Nachweis über den zeitlichen Umfang ist zu erbringen.
 - Betriebsleiter, sofern sie nicht als Inhaber oder geschäftsführender Gesellschafter diese Voraussetzungen erfüllen, müssen in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis im Betrieb als Vollzeitbeschäftigte tätig sein.
 - Der Betriebsleiter muss eine fachspezifische Weiterbildung im Verkehrswegebau bei einem externen Bildungsträger nachweisen, die nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf. Die Dauer einer Schulung muss mindestens 4 Zeitstunden (ohne Pausenzeiten) betragen. Der Nachweis über den zeitlichen Umfang ist zu erbringen.
2. Der Betrieb muss in den zu auditierenden Hauptbauweisen über - technisches Leitungspersonal verfügen. Dieses ist vom Betrieb zu benennen. Das technische Leitungspersonal muss in den zu auditierenden Hauptbauweisen regelmäßige Schulungen nachweisen, wobei die Schulung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf. Es muss sich dabei um eine externe Schulung handeln, deren Inhalte sich zu einer der Hauptbauweisen Walzasphaltstraßenbau, Gussasphaltstraßenbau, Steinstraßenbau oder Betonstraßenbau zuordnen lassen. Die Dauer einer Schulung muss mindestens 4 Zeitstunden (ohne Pausenzeiten) betragen. Der Nachweis über den zeitlichen Umfang ist zu erbringen.
3. Die gewerblichen Mitarbeiter des Betriebes müssen über folgende Qualifikationen verfügen:

Qualitätsgemeinschaft Städtischer Straßenbau e.V. (QGS)

- Die Facharbeiter (Gesellen) müssen über Facharbeiterzeugnisse (Gesellenbriefe) als Straßenbauer oder über einen Abschluss in einem Beruf mit vergleichbarem Ausbildungsprofil verfügen¹.
- Der Anteil der Facharbeiter (Gesellen) – gemessen am Gesamtanteil der gewerblichen Arbeitnehmer – muss >2/3 sein.
- Die Facharbeiter (Gesellen) müssen in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis als Vollzeitbeschäftigte tätig sein.
- Der Betrieb muss sicherstellen, dass mehr als 50 % der Facharbeiter (Gesellen) durch überbetriebliche Fortbildungsmaßnahmen geschult werden. Die Dauer einer Schulung muss mindestens 4 Zeitstunden (ohne Pausenzeiten) betragen. Der Nachweis über den zeitlichen Umfang ist zu erbringen. Die Gültigkeit von Schulungen beträgt zwei Jahre.
- Der Betrieb muss sicherstellen, dass für jede auditierte Bauweise eine genügende Anzahl von Facharbeitern (Gesellen) durch überbetriebliche Fortbildungsmaßnahmen bauweisespezifisch geschult werden. Es muss sich um externe Schulungen handeln, deren Inhalt sich eine der Bauweisen Walzasphalt, Gussasphalt, Steinstraßenbau oder Betonstraßenbau zuordnen lässt. Die Anzahl der zu schulenden Facharbeiter ist von den zu auditierenden Bauweisen abhängig (Tabelle 2). Bei Auditierungen in zwei oder drei Bauweisen innerhalb einer Hauptbauweise ist die höhere Anzahl von Facharbeitern maßgebend und anzusetzen. Die Dauer einer Schulung muss mindestens 4 Zeitstunden (ohne Pausenzeiten) betragen. Der Nachweis über den zeitlichen Umfang ist zu erbringen. Die Gültigkeit von bauweisespezifischen Schulungen beträgt zwei Jahre.

BW Walzasphalt			BW Gussasphalt		BW Betonstraßenbau			BW Steinstraßenbau		
WA 1	WA 2	WA 3	GA 1	GA 2	B 1	B 2	B 3	S 1	S 2	S 3
4	4	3	5	3	8	4	3	4	4	2

Tabelle 2: Mindestanzahl an Facharbeitern, die in Abhängigkeit der Bauweise durch überbetriebliche Fortbildungsmaßnahmen geschult werden

2.3. Anforderung an die technische Ausstattung der Betriebe

1. Der Betrieb muss über die bauweisespezifische Technische Mindestausstattung gemäß Tabelle 3 für die Bauausführung in den zu auditierenden Bauweisen verfügen. Unter Verfügbarkeit versteht man eine unabhängig von Fragen des Eigentums, Miete, Leasing usw. nachgewiesenermaßen belastbare Vereinbarung zur uneingeschränkten Rückgriffsmöglichkeit auf Geräte und Maschinen im fraglichen Zeitraum und im erforderlichen Umfang. Auf Antrag an die Qualitätsgemeinschaft Städtischer Straßenbau kann die Verfügbarkeit der Geräte im eigenen Betrieb für einen festzulegenden Zeitraum ausgesetzt werden, wenn der Betrieb den Nachweis der personellen Qualifizierung zur Bedienung, der laut den technischen Ausführungsbestimmungen erforderlichen Geräte, erbringt, einschließlich des Befähigungsnachweises des sach- und fachgerechten Einbaus der Baustoffe.
2. Die Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit der Geräte und Maschinen sind durch einen Prüfbericht gemäß § 14 Betriebssicherheitsverordnung nachzuweisen. Die Prüffristen richten sich nach den Regeln der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV), Regel 101-003 (Umgang mit beweglichen Straßenbaumaschinen, 5.2.1) und Regel 100-500 (Betreiben von Arbeitsmitteln, Kapitel 2.12, Abschnitt 3.22.6), und Vorschrift 3 DA (Durchführungsanweisungen Elektrische Anlagen und Betriebsmittel). Für Flüssiggasanlagen gelten die Prüffristen gemäß Anhang 3 Betriebssicherheitsverordnung.

¹ Dem Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung als Facharbeiter/ Geselle wird eine 5-jährige Tätigkeit als Straßenbauer, auch in einem anderen Betrieb, oder eine 3-jährige ununterbrochene Betriebszugehörigkeit gleichgestellt. Davon müssen die letzten zwei Jahre auch als Facharbeiter vergütet worden sein. Hierbei muss der Nachweis der Mindestvergütung nach Lohngruppe 2 entsprechend dem für den Betriebsitz gültigen Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen im Baugewerbe erbracht sein.

Qualitätsgemeinschaft Städtischer Straßenbau e.V. (QGS)

Hat der Betrieb keine abweichenden Prüffristen festgelegt, sind Prüfbelege, die am Audittag nicht älter als ein Jahr sein dürfen, vorzulegen.

- Der Betrieb muss über die bauweisenspezifische Mindestausstattung an Prüf- und Messmitteln für die Durchführung der Eigenüberwachungsprüfungen gemäß Tabelle 4 verfügen. Für Prüf- und Messmittel sind Kalibrierungsnachweise in Form von Prüfprotokollen, die am Audittag nicht älter als ein Jahr sein dürfen, vorzulegen.

Tabelle 3: Bauweisenspezifische technische Mindestausstattung

Bauweise	WA 1	WA 2	WA 3	GA 1	GA 2	B 1	B 2	B 3	S 1	S 2	S 3
Technische Mindestausstattung											
Asphaltfertiger mit Nivellierautomatik, Grundbohlenbreite	≥2,50 m	<2,50 m									
Tandemwalze mit Vibration oder Oszillation, Mindestdienstgewicht	X	X									
	X (≥ 6,0 t)	X									
selbstfahrender Absplitter bzw. Anbaugerät an Walze	X										
Thermokübel mit ≥ 5 t Fassungsvermögen, doppelwandig mit separater hinterer und/oder seitlicher Entladungsmöglichkeit sowie einem U-Wert von ≤ 0,92 W/(K*m2; bei beheizbarem Thermokübel entfällt der Nachweis des U-Werts			X								
Anspritgerät		X	X								
Fugenschneider ≥ 350 mm Blattdurchmesser	X	X	X	X	X	X	X	X			
Fugenschneider ≥ 800 mm Blattdurchmesser			X				X	X			
Frässscheibe, 12 mm breit, zum Herstellen des Fugenspaltes			X	X	X		X	X			
Trennschneider ≥ 350 mm Blattdurchmesser									X	X	X
Schneidetisch									X	X	X
Rührwerkskocher für den Fugenverguss, ausgestattet mit einem automatischen Motorrührwerk, indirekter Beheizung und Thermostat			X	X	X	X	X	X			
Vibrationsplatte ≥ 200 kg < 400 kg	X	X	X			X	X	X	X	X	X
Vibrationsplatte ≥ 400 kg	X	X	X			X	X	X	X	X	
Vibrationsstampfer ≥ 50 kg			X								X
Explosivramme für Großsteinpflaster									X		X
hydraulischer Aufbruchhammer als Anbaugerät			X								
Gussasphaltkocher mit Zertifikat über den ordnungsgemäßen Zustand von Brenner und Rührwerk sowie mit einer Einrichtung zur automatischen Dokumentation der Mischguttemperatur, der Verweildauer des Mischgutes und des Druckverlaufes. Das Zertifikat darf nicht älter als zwei Jahre sein.				2 Stck	1 Stck						
Gussasphaltbohle, selbstfahrend, höhenverstellbar und mit beheizbarem Bohlenkörper				X							
Tandemwalze, ca. 1,0 t Betriebsgewicht				X	X						
für Gussasphalt geeigneter Absplitter				X							
Asphaltrandabschlussschiene aus Stahlprofil				100 m	20 m						
wärme gedämmte Box mit mindestens 0,5 m3 Volumen				X	X						

Qualitätsgemeinschaft Städtischer Straßenbau e.V. (QGS)

	Bauweise	WA 1	WA 2	WA 3	GA 1	GA 2	B 1	B 2	B 3	S 1	S 2	S 3
Technische Mindestausstattung												
Gleitschalungsfertiger mit Einbaubreite >2,50 m							X					
handgeführte Betonflächenfertiger							X					
Handgeführter Betonflächenfertiger mit Vibrationseinheit, Auslegern zur Führung auf Lehrensyste-men sowie ≥ 30 m Lehren einschließlich Dreifüßen und Gleitbahnstützen)								X				
Arbeitsbühne							X					
2 motorbetriebene Innenrüttler							X	X	X			
Radlader 0,80 m³							X					
Wasserwagen >5.000 l Fassungsvermögen							X					
Mobilbagger einschließlich hydraulischem Aufbruchhammer > 500 kg							X					
Straßenrandschalung aus Stahlblech 22 - 26 cm hoch							≥100 m	≥50 m				
Anspritgerät für Nachbehandlungsmittel								X	X			
Bohrhammer								X	X			

Tabelle 4: Mindestausstattung an Prüf- und Messmitteln

	Bauweise	WA 1	WA 2	WA 3	GA 1	GA 2	B 1	B 2	B 3	S 1	S 2	S 3
Prüf- und Messmittel												
Dynamische Fallplatte mit Dokumentationsmöglichkeit		X	X	X			X	X	X	X	X	X
Unterschiebmesskeil		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Richtscheit 4 m		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Einstechasphaltthermometer		X	X	X	X	X						
Nivelliergerät		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Einstechbetonthermometer							X	X	X			
Waage max. Wägebereich 30 kg - Ablesbarkeit 10 g [DIN EN 12350-6]							X	X	X			
Luftporenmesstopf [DIN EN 12350-7]							X	X	X			
Ausbrettisch nach Graf, Setztrichter [DIN EN 12350-5]							X	X	X			
Verdichtungsmaßbehälter nach Walz, Rütteltisch [DIN EN 12350-4]							X	X	X			
9 Stück Probewürfelformen [DIN EN 12350-1 und -2]							9 Stck	9 Stck	3 Stck			

2.4. Weitere geforderte Nachweise

- Beitrags- und Meldebescheinigung der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes für Betriebe mit Sitz in Berlin, mit Angaben zu den letzten drei Meldemonaten ⁽¹⁾
- Beitrags- und Meldebescheinigung der SOKA-BAU Wiesbaden für Betriebe mit Sitz außerhalb von Berlin, mit Angaben zu den letzten drei Meldemonaten ⁽¹⁾
- Nachweis der Berufsabschlüsse der Facharbeiter und Gesellen
- Nachweis Sicherheitsbeauftragter – gemäß § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII)
- Nachweis Ersthelfer – gemäß der Vorschrift der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV), Vorschrift Nr. 1
- Nachweis MVAS 99 – RSA/ZTV-SA
- Betriebshaftpflichtversicherung

⁽¹⁾ Die Bescheinigung enthält Angaben über die Teilnahme des Unternehmens am Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft, über Zahlung der Beiträge, über die Anzahl der gemeldeten gewerblichen Arbeitnehmer nach Lohngruppen, über die im Betrieb monatlich geleisteten Arbeitsstunden sowie die sich daraus rechnerisch ergebende Anzahl von Vollzeitbeschäftigten.

2.5. Nachweise Nachunternehmer

Nachunternehmer müssen für die jeweiligen Leistungsbereiche den gleichen Anforderungen genügen sowie die entsprechenden Nachweise wie unter Ziffer 2 und 3 führen.

3. Referenzen

Für jede beantragte Bauweise sind vom Auftraggeber bestätigte Referenzen vorzulegen. Die Referenzen dürfen nicht älter als drei Jahre sein (es gilt der Fertigstellungstermin). Für die Referenzen ist das Formblatt 444 VHB Bund zu verwenden. Aus der Referenz muss eindeutig erkennbar sein, welcher Bauweise die ausgeführten Leistungen zuzuordnen sind (z.B. durch Verwendung der Kurzbezeichnungen der Bauweisen der QGS oder verbale Beschreibungen). Die bauweisenspezifischen Anforderungen an die nachzuweisenden Flächen sind den jeweiligen Abschnitten zu entnehmen. Eine Referenz kann für mehrere Bauweisen anerkannt werden, sofern die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind.

4. Auswahl von Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, Regelwerken

Der Betrieb hat die für seinen Tätigkeitsbereich geltenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung vorzuhalten und in geeigneter Form den Mitarbeitern zugänglich zu machen. Die nachfolgende Aufzählung stellt nur eine Mindestauswahl dar und ist betriebsindividuell zu ergänzen.

4.1. Gesetze und Verordnungen

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitszeitgesetz
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung)
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung)

4.2. Unfallverhütungsvorschriften und -regeln

- DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention
- DGUV Vorschrift 2 Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- DGUV Vorschrift 4 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten
- DGUV Vorschrift 71 Fahrzeuge
- DGUV Vorschrift 80 Verwendung von Flüssiggas
- DGUV Regel 100-001 Grundsätze der Prävention
- DGUV Regel 100-500 Betreiben von Arbeitsmitteln
- DGUV Regel 101-003 Umgang mit beweglichen Straßenbaumaschinen
- DGUV Regel 101-038 Bauarbeiten
- DGUV Regel 101-604 Branche Tiefbau
- DGUV Regel 109-017 Betreiben von Lastaufnahmemitteln und Anschlagmitteln im Hebezeugbetrieb

4.3. Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen

- Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)
- ASR A 5.2 Technische Regeln für Arbeitsstätten - Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr
- Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS)

4.4. Technische Regeln

- Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO)
- DIN 18299 Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art
- DIN 18300 Erdarbeiten
- DIN 18315 Verkehrswegebauarbeiten – Oberbauschichten ohne Bindemittel
- DIN 18316 Verkehrswegebauarbeiten – Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemitteln
- DIN 18317 Verkehrswegebauarbeiten – Oberbauschichten aus Asphalt
- DIN 18318 Pflasterdecken und Plattenbeläge, Einfassungen
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E-StB)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (ZTV SoB-StB)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächen aus Asphalt (ZTV Asphalt-StB)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (ZTV Beton-StB)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Herstellung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbelägen sowie von Einfassungen (ZTV Pflaster-StB)
- Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (TL SoB-StB)
- Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen (TL Asphalt-StB)
- Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (TL Beton-StB)
- Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen (TL Pflaster-StB)
- Technische Prüfvorschriften für Böden und Fels im Straßenbau Teil B 8.3 Dynamischer Plattendruckversuch mit Leichtem Fallgewichtsgesetz (TP BF-StB)

5. Bauweisen

5.1. Walzasphaltbauweisen (WA)

5.1.1. Anforderungen Asphaltstraßenbau – Walzasphalt maschineller Einbau mit einer Grundbohlenbreite $\geq 2,50$ m (WA 1)

5.1.1.1. Fachkunde des Personals

Über die Anforderungen des Abschnitts 2.2. hinaus sind Nachweise der personellen Qualifizierung zur Bedienung des Straßenfertigers sowie der Tandemwalzen vorzulegen.

5.1.1.2. Technische Mindestausstattung

Der Betrieb muss über folgende Geräte und Ausstattungen verfügen:

1. Technische Mindestausstattung für die Bauausführung gemäß Tabelle 3.
2. Technische Mindestausstattung für die Eigenüberwachung gemäß Tabelle 4

5.1.1.3. Referenzen

Es sind drei in Eigenleistung hergestellte Referenzobjekte mit einem Asphaltfertiger (Grundbohlenbreite $\geq 2,50$ m) mit einer jeweiligen Größe von mindestens 1.000,00 m² in zusammenhängender Fläche nachzuweisen.

5.1.1.4. Sonstige Anforderungen und Festlegungen

Während des Asphalteinbaus hat eine qualifizierte Aufsicht (Werkpolier, Meister, Straßenbauingenieur) auf der Baustelle anwesend zu sein.

5.1.2. Anforderungen Asphaltstraßenbau – Walzasphalt maschineller Einbau mit einer Grundbohlenbreite < 2,50 m (WA 2)

5.1.2.1. Fachkunde des Personals

1. Über die Anforderungen des Abschnitts 2.2. hinaus sind Nachweise der personellen Qualifizierung
2. zur Bedienung des Straßenfertigers
3. sowie der Tandemwalzen vorzulegen.

5.1.2.2. Technische Mindestausstattung

Der Betrieb muss über folgende Geräte und Ausstattungen verfügen:

1. Technische Mindestausstattung für die Bauausführung gemäß Tabelle 3
2. Technische Mindestausstattung für die Eigenüberwachung gemäß Tabelle 4

5.1.2.3. Referenzen

Es sind drei in Eigenleistung hergestellte Referenzobjekte mit einem Asphaltfertiger (Grundbohlenbreite < 2,50 m) mit einer jeweiligen Größe von mindestens 300 m² in zusammenhängender Fläche nachzuweisen.

5.1.2.4. Sonstige Anforderungen und Festlegungen

Während des Asphalteinbaus hat eine qualifizierte Aufsicht (Werkpolier, Meister, Straßenbauingenieur) auf der Baustelle anwesend zu sein.

5.1.3. Anforderungen Asphaltstraßenbau – Walzasphalt manueller Einbau (WA 3)

5.1.3.1. Fachkunde des Personals

keine über 2.2. hinausgehenden Anforderungen

5.1.3.2. Technische Mindestausstattung

Der Betrieb muss über folgende Geräte und Ausstattungen verfügen:

1. Technische Mindestausstattung für die Bauausführung gemäß Tabelle 3
2. Technische Mindestausstattung für die Eigenüberwachung gemäß Tabelle 4

5.1.3.3 Referenzen

Es sind drei in Eigenleistung hergestellte Referenzobjekte über den Einbau von Walzasphalt in manueller Bauweise nachzuweisen.

5.2. Gussasphaltbauweisen (GA)

5.2.1. Anforderungen Asphaltstraßenbau – Gussasphalt maschineller Einbau (GA1)

5.2.1.1. Fachkunde des Personals

Über die Anforderungen des Abschnitts 2.2. hinaus sind Nachweise der personellen Qualifizierung

1. zur Bedienung der Gussasphaltbohle vorzulegen.

5.2.1.2. Technische Mindestausstattung

Der Betrieb muss über folgende Geräte und Ausstattungen verfügen:

1. Technische Mindestausstattung für die Bauausführung gemäß Tabelle 3
2. Technische Mindestausstattung für die Eigenüberwachung gemäß Tabelle 4

5.2.1.3. Referenzen

Es sind drei in Eigenleistung hergestellte Referenzobjekte über den Einbau von **Gussasphalt mit** einer Gussasphaltbohle mit einer jeweiligen Größe von mindestens 500 m² in zusammenhängender Fläche nachzuweisen.

5.2.1.4. Sonstige Anforderungen und Festlegungen

1. Während des Asphalteinbaus hat eine qualifizierte Aufsicht (Werkpolier, Meister, Straßenbauingenieur) auf der Baustelle anwesend zu sein.
2. Die Bauweise GA 1 beinhaltet auch die Bauweise GA 2.

5.2.2. Anforderungen Asphaltstraßenbau – Gussasphalt manueller Einbau (GA 2)

5.2.2.1. Fachkunde des Personals

keine über 2.2. hinausgehenden Anforderungen

5.2.2.2. Technische Mindestausstattung

Der Betrieb muss über folgende Geräte und Ausstattungen verfügen:

1. Technische Mindestausstattung für die Bauausführung gemäß Tabelle 3
2. Technische Mindestausstattung für die Eigenüberwachung gemäß Tabelle 4

5.2.2.3. Referenzen

Es sind drei in Eigenleistung hergestellte Referenzobjekte über den manuellen Einbau von Gussasphalt nachzuweisen.

5.3. Betonbauweisen (B)

5.3.1. Anforderungen Betonstraßenbau – Betoneinbau mit Gleitschalungsfertiger (B 1)

5.3.1.1. Fachkunde des Personals

Über die Anforderungen des Abschnitts 2.2. hinaus sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. Beschäftigung eines Fachmanns mit erweiterten betontechnologischen Kenntnissen in einem unbefristeten Vollzeitverhältnis. Der Nachweis wird durch den „B-StB Schein“ oder den „E-Schein“ sowie den Arbeitsvertrag erbracht.

Weiterhin sind Nachweise der personellen Qualifizierung zur Bedienung des Gleitschalungsfertigers vorzulegen.

5.3.1.2. Technische Mindestausstattung

Der Betrieb muss über folgende Geräte und Ausstattungen verfügen:

1. Technische Mindestausstattung für die Bauausführung gemäß Tabelle 3
2. Technische Mindestausstattung für die Eigenüberwachung gemäß Tabelle 4

5.3.1.3. Referenzen

Es sind drei in Eigenleistung hergestellte Referenzobjekte über den Einbau von Beton mit einem Gleitschalungsfertiger von mit einer jeweiligen Größe von mindestens 10.000,00 m² in zusammenhängender Fläche nachzuweisen.

5.2.1.4. Sonstige Anforderungen und Festlegungen

1. Während des Betoneinbaus hat eine qualifizierte Aufsicht (Werkpolier, Meister, Straßenbauingenieur) auf der Baustelle anwesend zu sein.
2. Die Eigenüberwachung ist in eigener Betonprüfstelle oder in einem zugelassenen Prüfinstitut durchzuführen.

5.3.2. Anforderungen Betonstraßenbau – Beton maschineller Einbau mit handgeführten Einbaugeräten (B 2)

5.3.2.1. Fachkunde des Personals

Über die Anforderungen des Abschnitts 2.2. hinaus sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. Beschäftigung eines Fachmanns mit erweiterten betontechnologischen Kenntnissen in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis; der Nachweis wird durch den „B-StB Schein“ oder den „E-Schein“ sowie den Arbeitsvertrag erbracht.

5.3.2.2. Technische Mindestausstattung

Der Betrieb muss über folgende Geräte und Ausstattungen verfügen:

1. Technische Mindestausstattung für die Bauausführung gemäß Tabelle 3
2. Technische Mindestausstattung für die Eigenüberwachung gemäß Tabelle 4

5.3.2.3. Referenzen

Es sind drei in Eigenleistung hergestellte Referenzobjekte über den Einbau von Beton mit einem handgeführten Betonflächenfertiger mit einer jeweiligen Größe von mindestens 100,00 m² in zusammenhängender Fläche nachzuweisen.

5.3.2.4. Sonstige Anforderungen und Festlegungen

1. Während des Betoneinbaus hat eine qualifizierte Aufsicht (Werkpolier, Meister, Straßenbauingenieur) auf der Baustelle anwesend zu sein.
2. Die Eigenüberwachung ist in eigener Betonprüfstelle oder in einem zugelassenen Prüfinstitut durchzuführen.
3. Die Bauweise B 2 beinhaltet auch die Bauweise B 3.

5.3.3. Anforderungen Betonstraßenbau – Beton manueller Einbau in Kleinflächen (B 3)

5.3.3.1. Fachkunde des Personals

Über die Anforderungen des Abschnitts 2.2. hinaus sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. Beschäftigung eines Fachmanns mit erweiterten betontechnologischen Kenntnissen in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis; der Nachweis wird durch den „B-StB Schein“ oder den „E-Schein“ sowie den Arbeitsvertrag erbracht.

5.3.3.2. Technische Mindestausstattung

Der Betrieb muss über folgende Geräte und Ausstattungen verfügen:

1. Technische Mindestausstattung für die Bauausführung gemäß Tabelle 3
2. Technische Mindestausstattung für die Eigenüberwachung gemäß Tabelle 4

5.3.3.3. Referenzen

Es sind drei in Eigenleistung hergestellte Referenzobjekte über den manuellen Einbau von Beton nachzuweisen.

5.4. Steinstraßenbau (S)

5.4.1. Anforderungen Steinstraßenbau – Pflastersteine und Platten aus Naturstein (S 1)

5.4.1.1. Fachkunde des Personals

keine über 2.2. hinausgehenden Anforderungen

5.4.1.2. Technische Mindestausstattung

Der Betrieb muss über folgende Geräte und Ausstattungen verfügen:

1. Technische Mindestausstattung für die Bauausführung gemäß Tabelle 3
2. Technische Mindestausstattung für die Eigenüberwachung gemäß Tabelle 4

5.4.1.3. Referenzen

Es sind drei in Eigenleistung hergestellte Referenzobjekte mit einer jeweiligen Größe von mindestens 200,00 m² in zusammenhängender Fläche aus Pflastersteinen oder Platten aus Naturstein nachzuweisen.

5.4.2. Anforderungen Steinstraßenbau –Pflastersteine und Platten aus Beton (S 2)

5.4.2.1. Fachkunde des Personals

keine über 2.2. hinausgehenden Anforderungen

5.4.2.2. Technische Mindestausstattung

Der Betrieb muss über folgende Geräte und Ausstattungen verfügen:

1. Technische Mindestausstattung für die Bauausführung gemäß Tabelle 3
2. Technische Mindestausstattung für die Eigenüberwachung gemäß Tabelle 4

5.4.2.3. Referenzen

Es sind drei in Eigenleistung hergestellte Referenzobjekte mit einer jeweiligen Größe von mindestens 200,00 m² in zusammenhängender Fläche aus Pflastersteinen oder Platten aus Beton nachzuweisen.

5.4.3. Anforderungen Steinstraßenbau – Kleinflächen in allen Bauweisen bis 25 m² (S 3)

5.4.3.1. Fachkunde des Personals

keine über 2.2. hinausgehenden Anforderungen

5.4.3.2. Technische Mindestausstattung

Der Betrieb muss über folgende Geräte und Ausstattungen verfügen:

1. Technische Mindestausstattung für die Bauausführung gemäß Tabelle 3
2. Technische Mindestausstattung für die Eigenüberwachung gemäß Tabelle 4

5.4.3.3. Referenzen

Es sind in Eigenleistung erstellte, örtlich und zeitlich voneinander unabhängige Kleinstbaustellen ($\leq 25 \text{ m}^2$) mit einer Gesamtfläche von mindestens 200 m^2 nachzuweisen. Davon muss ein Drittel der Gesamtfläche in Natursteinpflaster hergestellt worden sein.

Anlage 1 Qualitätsmanagementsystem

Bis auf Weiteres wird davon ausgegangen, dass ein Qualitätsmanagementsystem i.S. der Bedingungen der QGS vorliegt, wenn eine stichprobenartige Überprüfung mit folgenden Schwerpunkten positiv abgeschlossen wurde:

Projektentwicklung

- Eindeutigkeit und Nachvollziehbarkeit von Angeboten / Vertrags- / Kalkulationsunterlagen
- Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit aller Projektunterlagen (Aktenordnung, Ein- und Ausgang von Unterlagen, Aktualisierung)
- Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften und anderer behördlicher Vorgaben
- Termineinhaltung
- Schriftverkehr mit Auftraggebern
- Zuverlässigkeit von Aufmaßen und Abrechnungen
- Einhaltung von Prüfvorschriften, Eignungsprüfungen
- Durchführung und Dokumentation der Eigenüberwachung

Betriebsorganisation

- Organigramm mit Verantwortlichkeiten
- Informationsfluss Büro – Baustelle
- Vorhalten und Aktualisieren der einschlägigen Gesetze und Verordnungen, der Vorschriften und Regeln zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie des technischen und vertragsrelevanten Regelwerks
- Mängel bei Abnahmen, Umgang bei Abnahmemängeln, Verhalten des Betriebes im Schadensfall
- Erreichbarkeit von Verantwortlichen

Sonstiges

- allgemeiner Eindruck des Bauhofes, Geräteausstattung, -wartung

Berlin, den 12.11.2024